



Alle Hundehaltenden müssen sich seit dem 1. September 2008 ausbilden lassen.<sup>1</sup> Die Sachkundenachweise für Hundehaltende bestehen aus einem Theoriekurs und einem praktischen Training:

Personen, die zum ersten Mal einen Hund halten wollen, müssen vor dem Erwerb des Hundes einen Theoriekurs von mindestens vier Stunden besuchen. Für Personen, die bereits einen Hund gehalten haben, ist der Theoriekurs nicht obligatorisch.

#### **Inhalt des Theoriekurses:**

- Bedürfnisse des Hundes
- Richtiger Umgang mit dem Hund
- Zeitaufwand und finanzielle Belastung durch den Hund

Mit jedem neu erworbenen Hund muss die Hundehalterin / der Hundehalter ein praktisches Training von mindestens vier Lektionen machen. Das praktische Training muss innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb des Hundes absolviert werden.

#### **Inhalt des praktischen Trainings:**

- Führen und Erziehen des eigenen Hundes
- Erkennen und entschärfen von Risikosituationen
- Vorgehen erlernen, wenn der Hund ein problematisches Verhalten zeigt

Hundehalterinnen und Hundehalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die erforderlichen Sachkundenachweise erbringen oder von diesen befreit sind (Artikel 32 KTSchV<sup>2</sup>).

#### **Auskunft**

Veterinärdienst des Kantons Bern, Herrengasse 1, 3011 Bern, veterinaerdienst@vol.be.ch,  
Telefon: 031 633 52 70

#### **Weitere Informationen**

[www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch) oder [www.tiererichtighalten.ch](http://www.tiererichtighalten.ch)

Trainersuche nach Postleitzahl: <http://bvet.bytx.com/plus/trainer/>

---

<sup>1</sup> Sachkundenachweis für Hundehaltende nach Art. 68 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23.4.2008 (TSchV, SR 455.1).

*Art 68 (1):* Personen, die einen Hund erwerben wollen, müssen vor dem Erwerb einen Sachkundenachweis über ihre Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen einbringen, sofern sie nicht nachweislich schon einen Hund gehalten haben. (2) Innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes hat die für die Betreuung verantwortliche Person den Sachkundenachweis zu erbringen, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann. Davon ausgenommen sind Personen mit einer Befähigung als: a. Ausbilderin oder Ausbilder für Hundehalterinnen und Hundehalter nach Art. 203; b. Spezialistin oder Spezialist zur Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden.

<sup>2</sup> Kantonale Tierschutzverordnung vom 21. Januar 2009 (KTSchV, BSG 916.812)